

Wissenschaft & Management

DISKUSSIONEN • ERFAHRUNGEN • LÖSUNGEN

Zu zweit zum Ziel

Warum Hochschulleitungen
im Tandem besser fahren

DRITTMITTEL

Wie sich Verstöße gegen Subventions-
regeln vermeiden lassen

STUDIE

Wie neue Studienformate für
mehr Chancengleichheit sorgen

IM PORTRÄT

Muriel Kim Helbig,
Rektorin der TH Lübeck

Mit einem Bein im Knast

Für Fördermittel von Bund, Ländern, Kommunen und Europäischer Union gelten strenge Regeln. Wer gegen sie verstößt, muss nicht nur mit Rückforderungen rechnen – sondern im Extremfall sogar mit strafrechtlichen Konsequenzen. | Von André-M. Szesny

Foto: szezny/123RF



So vielfältig die Fördertöpfe sind, so unterschiedlich sind die Anforderungen an die Bewilligung und Auszahlung projektbezogener Gelder. Wo manche Projektanträge „nur“ den Erfolg der Forschungsleistung verlangen, fordern andere eine detaillierte Dokumentation von Zwischenschritten und Arbeitszeiten. Das stellt die Drittmittelverwaltungen der Universitäten und insbesondere die Lehrstühle und ihre Projektleitungen vor administrative Herausforderungen.

Insbesondere die Dokumentation von Arbeitszeiten der Projektmitarbeiter erweist sich oftmals als neuralgischer Punkt. Das Projekt steht in den Startlöchern, hier liegt der Hauptfokus der Tätigkeit. Zeitznachweise und andere Dokumentationen werden vernachlässigt. Erst wenn die erste Auszahlung beantragt werden soll, stellt die Drittmittelverwaltung fest, dass etwas fehlt. Arbeitszeittennachweise werden hastig nachträglich erstellt. Dabei bleiben Krankheits- und Urlaubstage zu meist unberücksichtigt, genauso wie Dienstreisen für andere Projekte. Solche Unstimmigkeiten erkennen Rechnungsprüfer der Landesrechnungshöfe sofort; in der Folge drohen Rückforderungen oder schlimmstenfalls eine Strafanzeige.

So beugen Sie Problemen vor:

1. Stellen Sie allen Beteiligten gegenüber klar, dass die Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln höchste Sorgfalt erfordert und immer verantwortungsbewusst und nachvollziehbar sein muss.
2. Die Drittmittelverwaltung der Hochschule sollte den Förderzweck und die Förderbedingungen für jedes Projekt sorgfältig auswerten und die Projektleitung über diese informieren. Die oftmals unübersichtlichen und kleingedruckten Papiere drohen sonst ungelesen in Aktenordnern zu verschwinden. So können sie nicht beachtet werden.
3. Unklarheiten sollten mit dem Projektträger bzw. der Subventionsbehörde ausgeräumt werden. Auskünfte der Projektträger über die Art und Weise der Forschungsdokumentation sollten schriftlich niedergelegt werden. Gerade bei im Wissenschaftsbetrieb neueren Fördermöglichkeiten – etwa über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – bestehen auf allen Seiten Unsicherheiten in der Abwicklung. Auf „halb-gare“ oder informelle Auskünfte und Hinweise sollte sich keine Hochschule verlassen. Sie trägt das Risiko der Rückforderung allein.
4. Die Dokumentation von Arbeitszeiten, Ausgaben, Reisezeiten und erreichten Forschungszwischenzielen sollte in den von der Subventionsbehörde zur Verfügung gestellten Formularen erfolgen. Jeder Mitarbeiter sollte seine Arbeitszeiten selbst und zeitnah dokumentieren, bestenfalls täglich. Je länger der Tag der Tätigkeit zurückliegt, desto größer ist die Gefahr, Fehler zu machen. Unauflösbare Kollisionen mit Krankheits-, Urlaubs- oder Reisetagen bieten ein Einfallstor für Diskussionen mit Rechnungsprüfern, schlimmstenfalls sogar mit dem Staatsanwalt. Die Dokumentation sollte durch einen anderen Mitarbeiter auf Unstimmigkeiten und Fehler überprüft werden („Vier-Augen-Prinzip“).
5. Der zweckfremde Einsatz von projektbezogen bewilligten Drittmitteln ist ein „No-Go“.
6. Entdecken Sie Unstimmigkeiten und Fehler in den Antragsunterlagen, gehen Sie diesen sofort auf den Grund – auch wenn der Auszahlungsantrag schon gestellt ist. Tätige Reue vor Auszahlung von Subventionen beseitigt die Strafbarkeitsgefahr. Eine rechtliche Prüfung, welche weiteren Konsequenzen, insbesondere Meldepflichten, zu ziehen sind, ist unerlässlich. Holen Sie sich bei Unsicherheiten einen rechtlichen Berater.
7. Im Falle eines Strafverfahrens sollten die beschuldigten Projektleiter und andere Mitarbeiter auf einen Strafverteidiger zurückgreifen. Auch die Hochschule sollte sich im Strafverfahren rechtlich vertreten lassen.

Risiko Strafverfahren

Denn Falschangaben gegenüber Subventionsbehörden können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges (§ 264a des Strafgesetzbuches) setzt nicht voraus, dass ein Schaden entsteht. Selbst wenn die angegebene Arbeitszeit geleistet, aber einem falschen Tag zugeordnet wurde, ist der Tatbestand erfüllt. Das ist kleinlich und auf den ersten Blick wenig nachvollziehbar. Hinter der strengen Regelung steht aber das öffentliche Interesse an dem besonders sorgfältigen und nachprüf- baren Umgang mit Fördergeldern.

Falsche Angaben macht auch derjenige, der seinen motivierten 12-Stunden-Forschungstag in der Arbeitszeitendokumentation auf zwei Tage „verteilt“, etwa weil die Förderbedingungen eine Förderung von nur 8 Stunden Arbeit pro Tag zulassen. Auch hier drohen Rückforderung und Strafverfahren – obwohl die Arbeit geleistet ist.

Der Worst Case ist die zweckwidrige Verwendung von Drittmitteln: Wo mit projektbezogenen Geldern heimlich Finanzierungslücken an anderen Stellen gestopft werden, entsteht ein effektiver Schaden. Dann steht nicht nur Subventionsbetrug, sondern sogar „klassischer“ Betrug im Raum.

Kriminelle Energie ist keine Voraussetzung für die Strafbarkeit. Es genügt, wenn Drittmittelverwaltung, Projektleitung oder Mitarbeitende aus besonders grober Unachtsamkeit falsche subventionsrelevante Angaben gegenüber dem Träger machen. Das Gesetz spricht von „Leichtfertigkeit“, die von einigen Strafverfolgungsbehörden schon dann angenommen wird, wenn der Subventionsempfänger sich wissentlich nicht ausreichend mit den Förderbedingungen auseinandergesetzt hat.

Aufsichtspflichtverletzung

Ungemach droht auch der Universitätsleitung, wenn diese nicht für ausreichende Aufsichts- und Organisationsmaßnahmen zur Vermeidung von Subventionsbetrug und anderen Straftaten gesorgt hat. Die Rede ist insoweit von sogenannten Compliance-Maßnahmen, die in der Privatwirtschaft inzwischen weitverbreitet sind, aber auch zum Pflichtenprogramm öffentlicher



Der Worst Case ist die zweckwidrige Verwendung von Drittmitteln: Dann steht nicht nur Subventionsbetrug, sondern sogar ‚klassischer‘ Betrug im Raum.

Institutionen gehören. Haben Aufsichtsfehler, also Mängel im Compliance-System, das Fehlverhalten von Lehrstuhlinhabern und Mitarbeitern begünstigt oder gar erst ermöglicht, droht dem Leitungspersonal der Universität eine Geldbuße wegen Aufsichtspflichtverletzung. Auch die Universität selbst kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Hinweis- und Anzeigepflichten

Wer Falschangaben, die zu einer Rückforderung von Mitteln berechtigen, erst nachträglich bemerkt, muss den Projektträger unverzüglich informieren. Das bestimmt das Subventionsgesetz. Wer die Berichtigung unterlässt, kann sich genauso strafbar machen wie derjenige, der die Falschangaben getätigt hat.

Öffentlich-rechtlich organisierte Universitäten müssen Hinweise auf strafbares Verhalten im Subventionsverfahren sogar der Staatsanwaltschaft anzeigen. Auch mit der Rechnungsprüfung befasste Behörden sind zur Strafanzeige verpflichtet – mit der Folge, dass gegen die die Falschangaben zu verantwortenden Personen Strafverfahren eingeleitet werden. Hierzu ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet. ■

Foto: Heuking Kühn Lüer Wojtek



Dr. André-M. Szesny, LL.M.

ist auf Wirtschaftsstrafrecht
spezialisierte Rechtsanwalt und
Lehrbeauftragter an der Universität
Osnabrück.
a.szesny@heuking.de

duz Wissenschaft & Management, 1. Jahrgang

Herausgeber:

Dr. Wolfgang Heuser, Tel.: 030 212987-29,
E-Mail: w.heuser@duz-medienhaus.de

Beirat:

Andrea Frank, Leiterin des Programmbereichs „Forschung, Transfer und Wissenschaftsdialog“, Stifterverband;

Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans, Wissenschaftliche Geschäftsführung, Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW);

Dr.-Ing. Thomas Kathöfer, Hauptgeschäftsführer, Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V. (AiF);

Dr. Claudia Kleinwächter, Geschäftsführerin, Zentrum für Wissensmanagement e. V. (ZWM);

Roland Koch, Pressesprecher/Teamleiter Pressearbeit, Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren;

Dr. Ludwig Kronthaler, Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik, Humboldt-Universität zu Berlin;

Prof. Dr. Ute von Lojewski, Präsidentin, Fachhochschule Münster;

Dr. Anke Rigbers, Stiftungsvorstand, evalag – Evaluationsagentur Baden-Württemberg;

Dr. Frank Stäudner, Dozent, Hochschule der Wirtschaft für Management;

Ralf Tegtmeyer, Geschäftsführender Vorstand, HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V.;

Dr. Meike Vogel, stellvertretende Leiterin, Zentrum für Lehren und Lernen (ZLL), Universität Bielefeld;

Dr. Paul Winkler, Geschäftsführer, Netzwerk der Forschungs- und Technologiereferenten deutscher Hochschulen;

Dr. Vera Ziegeldorf, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Netzwerk Wissenschaftsmanagement;

Prof. Dr. Frank Ziegele, Geschäftsführer, CHE – Gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung

Redaktion:

Angelika Fritsche (afri), Redaktionsleitung
Tel.: 030 212987-37, E-Mail: a.fritsche@duz-medienhaus.de

Dr. Pascale Anja Dannenberg (pad), Tel.: 030 212987-36,
E-Mail: p.dannenberg@duz-medienhaus.de

Dr. Franz Himpsl (hif), Tel.: 030 212987-35,
E-Mail: f.himpsl@duz-medienhaus.de

Gudrun Sonnenberg (gs), Tel.: 030 212987-34,
E-Mail: g.sonnenberg@duz-medienhaus.de

Anne-Katrin Jung (akj), Redaktionsassistentin, Bildredaktion
Tel.: 030 212987-39, E-Mail: a.jung@duz-medienhaus.de

Adresse der Redaktion:

Kaiser-Friedrich-Straße 90, 10585 Berlin

E-Mail: duz-redaktion@duz-medienhaus.de

Internet: www.duz.de, www.wissenschaft-und-management.de

Layout: Barbara Colloseus, Dr. Franz Himpsl, Ernesto Vega

Titelbild: Kristaps Eberlins / 123RF

Ständige Autoren und Mitarbeiter:

Tina Bauer (tb), Johannes Fritsche (jo), Dr. Elisabeth Holuscha, Andrea Puppe (apu), Veronika Renkes (kes), Dr. Ute Symanski, Ingrid Weidner (iw), Prof. Dr. Frank Ziegele

Verantwortlich gemäß Pressegesetz:

Angelika Fritsche, Berlin (für den redaktionellen Inhalt)

Anzeigenabteilung:

Stefanie Kollenberg (Leitung), Dr. Markus Verweyst,
Tel.: 030 212987-31, Fax: -30, E-Mail: anzeigen@duz-medienhaus.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 56 vom 01.01.2018.

Corporate Publishing und duz SPECIAL:

Stefanie Kollenberg, Tel.: 030 212987-12, Fax: -30,
E-Mail: s.kollenberg@duz-medienhaus.de

Kundenservice:

Simone Ullmann (Leitung), Tel.: 030 212987-51, Fax: -30,

Aleksandra Merz, Tel.: 030 212987-52, Fax: -30,

E-Mail: kundenservice@duz-medienhaus.de

Verlag, Unternehmenssitz und Geschäftsführung:

DUZ Verlags- und Medienhaus GmbH

Kaiser-Friedrich-Straße 90, 10585 Berlin

Tel.: 030 212987-0; Fax: 030 212987-20

Internet: www.duz-medienhaus.de

Geschäftsführer:

Dr. Wolfgang Heuser

Berlin-Charlottenburg HRB 168239

Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE301227734

Bezugsbedingungen:

Abonnement mit 10 Ausgaben Wissenschaft & Management; Print + E-Journal: 124 Euro; E-Journal: 78 Euro. Alle Preise pro Jahr inkl. 7 % MwSt. bzw. 19 % MwSt. für die elektronischen Bestandteile des Abonnements und Versandkosten, Inland. Weitere Abonnement-Angebote wie z. B. duz plus (duz Magazin plus Wissenschaft & Management) oder Kennenlern-Abos finden Sie unter www.duz.de/abo. Ermäßigte Abonnements für Studierende und Promovenden können nur direkt beim Verlag bestellt werden. Bei Lieferungsausfall durch Streik oder höhere Gewalt erfolgt keine Rückvergütung. Die Abo-Kündigung für alle Abonnement-Varianten muss 6 Wochen vor Ende des Bezugszeitraums beim Verlag eingegangen sein. Ansonsten verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Bezugsjahr.

© Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar. Beiträge, die mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion oder des Verlages dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte sowie Meinungsbeiträge von Autoren, die nicht der Redaktion angehören, kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich vor, Beiträge lediglich insoweit zu kürzen, als das Recht zur freien Meinungsäußerung nicht betroffen ist. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte von Links, auf die wir verweisen. Für den Inhalt dieser Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Herausgeber und Redaktion übernehmen keinerlei Haftung für die dort angebotenen Informationen.

Haftungsausschluss für Anzeigeninhalte: Für Inhalte von Stellenangeboten und Werbeanzeigen sind die jeweiligen Inserenten verantwortlich.



duz

Wissenschaft & Management

DISKUSSIONEN • ERFAHRUNGEN • LÖSUNGEN